

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Kurtzer Warhaffter Bericht von dem Rechte Ihr Hochfürstl. Durchl. Maria Sophia/ Princesse zu Mecklenb. Strelitz/ Zu der Regentin-Stelle des Klosters Rhüen und desfals ... zu Wetzlar geführten Process, auch darauff erfolgter Sentenz ... und darauf geruhig genommenen Possession

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [ca. 1719]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862384192>

Druck Freier  Zugang



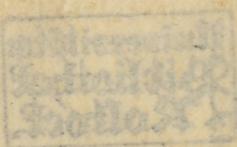
- 1 Warenmenüde different.
- 2 Waschfleisch Brügel vom den Hofft s.s.
- 3 remouerne eines einigen articul. s.s.
- 4 des Stadtsymbole articul. Brügel.
- 5 Delwerts Entwirbelung s.
- 6 Cedris und der Kuddeq Fr. Brügel
- 7 Kuddeq adict.
- 8 fein anrichtige Fabrikate vullen. Endrucke s.
- 9 Elaubt auf G. Schloss-Gutteig Finsdys zu Grubben.

40

Mk - 62. 1-9

1160. 1-9.



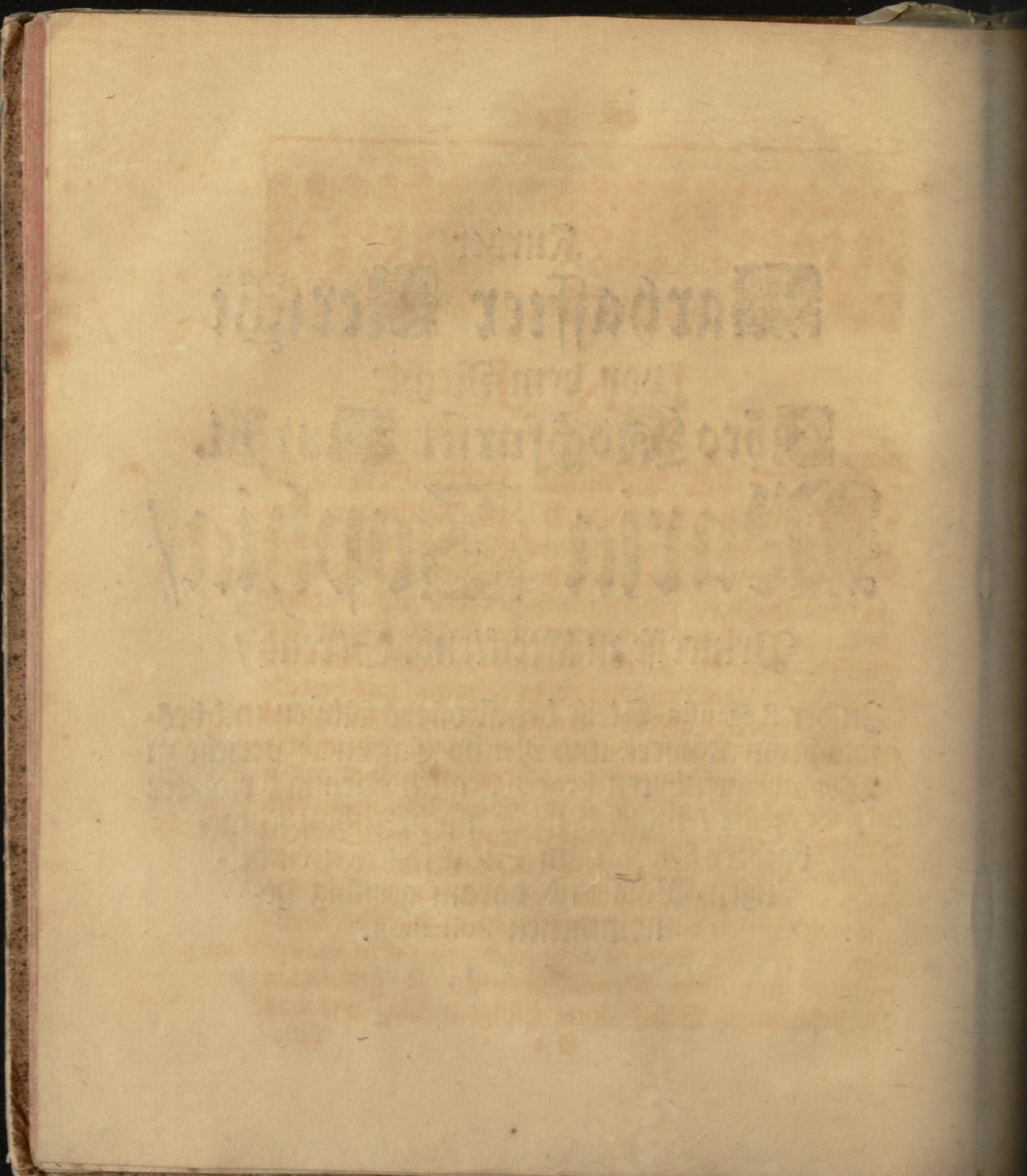


3

Kurzer
Barthaffter Bericht
von dem Rechte
Ehro Höchfürstl. Durchl.
Maria Sophia/
Princesse zu Mecklenb. Strelitz /

Zu der Regentin-Stelle des Klosters Rhien und des-
sals beym Kaiserl. und Reichs Cammer-Gericht zu
Wezlar geführten Process, auch darauf erfolgter
Sentenz / ingleichen der nach Inhalt jetztge-
dachter Sentenz auf Sie gefallenen einhel-
ligen Wahl und darauf geruhig ge-
nommenen Possession,

1719.



I. N. J.

S hat Weyland Herr Herzog Adolph Friederich I. zu Mecklenburg bey der jeho des Klosters Rühne halber litigirenden Herrn Herzogen Herr Gross-Vater/ als Er vermidge des Westphälischen Friedens-Schlusses für die an die Kron Schweden abgetretene Dertter das Stift Schwerin / als ein Weltliches Fürstenthum/zur Satisfaction bekommen / das darin belegene / und von alters her gewesene adeliche Jungfern-Kloster Rühn aus frommen und gewissenhaftsten Herzen in seinem biss-herigen geistlichen Stande conserviret wissen wollen/dar-hero Er solches nicht allein in seinem Testamento also verordnet / und zugleich seinen Princesinnen Töchtern die Dominæ oder Regentin-Stelle darin successivè ver-machet / und dem jedesmahl regierenden Herrn Herzogen die Auffsicht darüber aufgetragen / nach der Beylage sub Num. I. sondern auch noch à part dem Kloster Num. I. disfals zu mehrer Gewissheit einen so genannten Versicherungs-Brief unter selbigem dato, wie das

U 2

Testa-

Testamentum errichtet / aussertigen lassen / dieses klah-
ren und ausdrücklichen Innhalts / daß Er das Kloster
allerdings in seinem vorigen Stande lassen wolte; je-
doch aber mit diesem Bedinge / daß an statt der
von alters her bestallten Dominæ jedesmahl ein
Fräulein des Fürstl. Hauses / wann eines verhan-
den / zur Regentin erwehlet werden solte / laut

Num. 2. Beylage sub Num. 2. welchen Versicherungs-Brief der-
selbe nicht allein seiner ältesten Princesse Tochter / So-
phia Agnes / als damahlen bereits destinirter erwehelter
Regentin des Klosters / eingehändiget / sondern auch
noch dazu / um dieser seiner Stiftung und Verord-
nung den völligen Effect zu geben / und solche würtlich
zu adimpliren / dem Kloster durch absonderliche abgeord-
nete verkündigen lassen / wie Er aus sonderbahrer gnä-
diger Affection gegen das Kloster Nähn selbiges unter
obigem Bedinge im alten Stande erhalte / wo-
ben dann auch so fort gedachte seine Princesse Tochter
zu occupirung dieser neu gestifteten Regentin-Stelle in-

Num. 3. troduciret worden / besage Anlage sub Num. 3. welches
alles dann auch die Conventualen also angenommen / und
für solche Gnade sich durch ihre Seniorin Molzahnin
gegen diese Fürstliche Abgesandte bedanket / nach Anla-

Num. 4. ge sub Num. 4. Nechst diesem / und zwar in folgenden
Jahren / hat Hochgedachter Herr Herzog Adolph
Friederich abermahl dem Kloster diese Gnade erwiesen/
daß Er selbigem nicht allein den von alters her dazu ge-
hörig-gewesenen Hof / Hermanshagen / wiederum bey-
geleget / sondern auch die Landes-Contribution zu bessern
Unterhalt der Gebäude geschencket / jedoch aber auch hie-
bey /

bey / wie vorhin allbereits in dem Versicherungs-Brief geschehen / seine Haupt-Absicht auff die Fürstl. Princesinnen des Hauses Mecklenburg gerichtet / indem beede diese Beneficia dahin restringiret: So lange eine Mecklenburgische Princesse dem Kloster / als Regentin vorstehen würde / nach der Beylag sub Num. 5. & 6. wobei der Hochsel. Stifter es dann auch bis an sein seeliges Ende gelassen / und alle diese dem Kloster ertheilte Beneficia morte confirmiret hat ;

So bald aber nach ihm sein ältester Sohn / Herr Herzog Christian zur Regierung gekommen / hat er gleich wie alle andere / also auch diese seines Hochsel. Herrn Vaters Verordnung impugniert / unter dem nichtigen Vorwand / daß derselbe in præjudicium successorum das Kloster nicht in seinem Stande lassen könnten / sondern es mit secularisiren müssen / eben / wie anjecho objiciret wird / dahero Er dann auch diese Princesse also fort von dem Genüß des Klosters verstoßen / die sich aber nach dem Hochpreißlichen Kaiserl. Cammer-Gericht gewendet / daselbst die vorhin allegirte Documenta produciret / und darauf Anno 1662. ein Mandatum S. C. erhalten / vermöge dessen und darauf erfolgter Paritoriarum derselben endlich das Kloster cum fructibus perceptis & percipiendis restituiret werden müssen.

Nach dem tödtlichen Hintrit Hochmeister ältesten Princeszin Sophia Agnes hat es der succedende Herr Herzog Friederich Wilhelm p. m mit denen beyden andern Princesinnen eben also gemacht / hat aber endlich der mittelsten / wie sie auch klagen wollten

das Kloster ex certa Transactione überlassen / die zte aber/ unheimlich die lebt-verstorbene Princesse und Abbatissin Maria Elisabeth/ hat es anders nicht als durch einen Procesz erhalten mögen; gestallten dieselbe dann auch beym Käyserl. Cammer. Gericht geflaget / und endlich nach aufgewürckten Mandato S. C. cum Partitionis durch die Niedersächsische Eräyß . ausschreibende Herrn Fürsten in Possession gesetzet worden.

Funda-
ment.
Act.

Als nun auch diese Anno 1713. verstorben / und keine andere von dem Hochsel. Stiffter descendirende Princesse des Fürstlichen Hauses Mecklenburg vorhanden / als die jetzige implorirende Princesse Maria Sophia / so man Fürstl. Strelitzscher Seiten / nach Anweisung vorhin allegirter Documentorum , derselben Recht und Besligniß zu diesem Klosterlichen Beneficio nicht anders / als vor klar und undisputisch/ achten können/ um so vielmehr / da man durch z. unparthenischer berühmter Juristen-Facultäten beym Hochpreysslichen Käyserlichen Cammer - Gericht mit übergebene Responsa , nemlich von Wittenberg/Helmstadt/und Halle völligen Beyfall bekommen / weshalber man auch Sr. Durchl. dem Herrn Herzog von Schwerin dieserwegen in Güte compelliret / von Selbiger aber so wenig eine vergnügte Resolution erhalten / daß Sie vielmehr die Intraden dieses Klosters zur Fürstl. Cammer abermählen de facto , gerade contra Dispositionem Avitam , eigennüsig eingezogen.

Weiln man nun Hochfürstl. Mecklenburg Strelitzscher Seiten vor sehr unverantwortlich gehalten/ dieses der Fürstlichen Weiblichen Posterität aus so guten und lob-

loblichen Absichten vermachte Altväterliche Beneficium,
und der Princesse Maria Sophia daran offenbahr zu-
ständiges Recht dergestalt übern Haussen stossen zu
lassen / zunahmen auch aller nachkommenden Fürstli-
chen Princessen von diesem Hause Interesse mit darum-
ter versiret / hat man gleichfalls nicht anders gekönnnt /
als sich an das allerhöchste Reichs-Gericht zu Weßlar
zu wenden / welches dann auch das Suchen so billich
und recht gefunden / dass es gebetener massen das Man-
datum S. C. gleich wie bey vorigen Princessinnen auch
geschehen/erkannt. Hierwider nun hat das Hochfürstl.
Gegentheil seine vermeintliche Exceptiones sub & obreptio-
nis eingebbracht ; welche hauptsächlich in nachfolgenden
bestehen.

1. Dass die Sache nicht dergestalt qualificiret / dass Except.
jurisdic^{tio} Cameræ fundiret / und mit Recht Mandatum Rei.
S. C. erkannt werden mögen.

2. Dass der Hochsel. Stifter nicht befugt gewe-
sen / das Kloster in seinem Stande zu lassen / sondern /
weil er das Fürstenthum / worin selbiges gelegen / zum
æquivalent anderer abgetretenen Domianalium bekom-
men / hätte er es mit secularisiren müssen.

3. Dass zwischen denen 3. vorigen Princessen und
der jehzigen ein grosser Unterscheid / weil die erstere aus-
drücklich im väterlichen Testamente genennt wären / von
dieser aber gar nichts gedacht / auch hätten selbige dieses
Kloster zur Alimentation haben sollē / dieser aber wäre man
von Hochfürstl. Schwerinischer Seiten keine Alimenta
schuldig / weil das Hochfürstl. Schwerinische und Hoch-
fürstl. Strelitzsche Hauss sich nach den Hamburgis. Ver-
gleich

gleich ganz auseinander gesetzet; So hätten auch die vorige Princessinnen possessorie, & ex Capite ejectionis geklaget/diese aber wäre noch nie zur Possession gekommen.

4. Wäre der angezogene Versicherungs-Brieff/ worauf man Hochfürstl. Strelitzscher Seiten sich bezoげ / und hauptsächlich sein Recht funditte / nicht originaliter produciret / und wann es auch wäre / könnte er doch nicht anders/ als auff die Princessen Töchter interpretiret werden.

5. Wäre das Testamentum Adolphi Friederici I. ungültig / weiln es niemahlen confirmiret worden / auch die Geschwistere und Brüder sich nachhero anders verglichen.

6. Hätte der jeho implorirenden Princessse Herr Gross-Vater / Adolph Friederich II. dem Testamento Paterno renunciaret / consequenter hätten sich dessen Descendenten auch dieses Testamenti nicht zu erfreuen.

7. Endlich wäre diese Princesse auch noch viel zu jung zu dieser Stelle / und könnte ja das Amt einer Domizie noch nicht verwalten.

Es ist ihm aber hierauff gründlich geantwortet.

Und zwar Quod¹. dass / gleich wie Gegenthell nicht einen einzigen Umstand anzugezeigen vermögt / welchen man in supplica pro Mandato mit Unwahrheit / oder anders / als man mit Documentis klar erwiesen/ vorgestellet hätte; Also wäre auch Præsumatio pro Illustri Dno Judice , dass das Mandatum S. C. mit allem Recht erkannt wäre / um so vielmehr / da in diesem Casu bereits 2. dergleichen Mandata vorher gegangen / und das Testamentum , worin die Conservation des

Klo-

Refutat.
Except.

Kloster so nachdrücklich verodnet / Clausulis Executivis
 wider die Contravenienten versehen / und also wohl
 ausser disput, daß/da vormahlen in dieser Sachen Juris-
 dictio Cameræ pro fundata geachtet / selbige auch an-
 jeho / da man nicht nur gedachtes Testament / sondern
 auch den Fundations und Versicherungs-Brieff / so zu-
 gleich und eodem dato mit dem Testament aufgesertiget
 worden / item noch 2. andere Donations und Exemptions-
 Brieffe zum Grund disseitiger Intention geleget / da-
 für gehalten werden müste / weil hier aus eben denselben
 Fundament, und aus selbigen Documentis geflaget
 würde / folglich auch Res in prioribus causis judicata in
 hoc etiam Casu zu attendiren wäre / auch sonsten Präju-
 dicia vorhanden / daß / wann dergleichen Contraven-
 tiones contra Pacta familiaz , Testamenta , Piasque funda-
 tiones vorgenommen / Augustissima Camera Mandata
 inhibitoria S. C. erkannt/wie zu sehen beyin Schwaneman
 obs. 125. Num. 2. und es ohne dis wohl offensbahr in-
 justificabel wäre / (1.) sich denen Christ-und lobblichen
 Verordnungen seiner Vorfahren so frivole , und ohne
 Noht zu wiedersehen / (2.) ein Kloster / welches nicht
 nur von alters her gewesen / sondern auch von neuem
 von demjenigen Vorfahr / dessen Erbe man so wohl in
 Feudo als Allodio wäre / nachdrücklich confirm ret und
 bestättiget / zuverändern / oder dessen redditus sich zu ap-
 plicieren (3.) die Fürstl. Weibliche Posterität aus dem /
 von dem Hochsel. Herrn Vorfahr selbiger zu Gute ge-
 stifteten/und würcklichen tradirten / auch bisher main-
 tenirten Jure & Beneficio der Regentin . Stelle zu ver-
 stossen / um so vielmehr / da (4.) per tot Mandata ante-

B

ceden-

cedenta bereits inhibiret / in hoc passu der Grossväterlichen Verordnung nicht also zu contraveniren/ folglich ja wohl keine offenbahrere Injustice geschehen könnte/als dasjenige / welches nach so reißlicher Überlegung/und überflüssiger Untersuchung vor Unrecht und unbillig in hohen Gericht erkannt / und inhibiret / auffs neue wieder anzufangen und vorzunehmen ; So könnte auch (5.) diese Sache wegen ihrer gar genauen Connexität ohnmöglich in alio foro tractaret werden/ weil alle Acta, alle Documenta , worauf man sich bezogen / allein bey diesem hohen Gericht verhanden/ welche ohuentbehrlich bey diesem Casu müsten adhibiret werden / auch hieselbst bereits lis principalis & fundamentum totius negotii, nentlich / daß contra Testamentum & Constitutionem avitam das Kloster Rühne nicht solle eingezogen werden / res decisa & judicata geworden / so da allerdings der implorirenden Princesse/als welche eben hierauf sich fundiret / de Jure müste zu statten kommen ; Und endlich(6.) auch die clausulae executoriae testamenti der jehigen Princesse/ ohngeachtet Sie nicht nominatim darin enthalten / eben so wohl/ als vorigen Princesinnen / zu statten kommen müssen / weil mit ausdrücklichen Worten in selbigen verordnet : **Daß das Kloster in seinem alten Stande verbleiben/ und nicht eingezogen werden sollte ;** Weiln nun derselben wegen Ihr daran competirenden Rechts höchstens daran gelegen / daß diesen nicht contraveniret werde/ so kämen Ihr auch ja wohl nothwendig diejenige Hülffs-Mittel zu statten/ welche auff dem Contraventions Fall verordnet / weil die Rechte einem jeden pro Interesse suo zu agiren erlaubten.

Quoad

Quoad II. wären es lauter aufgewärmte und verworstene Dinge / daß der Hochseel. Stifter nicht befugt gewesen / dieses Kloster in seinem Stande zu lassen / als welche / testantibus prioribus Actis, bey vorrigen Casibus ad nauseam usque ventiliret / und dennoch nicht attendiret worden / dahero man sich dieses puncts halber / welcher ohne dem Merita Causæ concernirte / und also ad Exceptiones sub- & obreptionis nicht gehörete / keines weges einliesse / sonst mit gar leichter Mühe zu demonstrieren stände / daß der Herr Gegner vor der Christlichen und ehrbahren Welt dieser Objection halber gar schlechte Approbation finden würde / zumahlen wohl kein Reichs-Stand vorhanden / so da nach dem Westphälischen Friedens-Schlus geistliche Güter bekommen / der nicht etwas wiederum davon ad pias Causas, als Academien, Schulen, Klöster und Armen-Häuser verwandt ; Exempla fünden sich durchgehends in Sachsen / Marck Brandenburg / Württemberg / Lüneburg / Rethenbrg ic. Und wäre der Hochseel. Stifter um deswillen so viel weniger zu culpiren / als es überall vor etwas läblichem gehalten würde / und er noch dazu mit diesem Beneficio der Hochfürstl. Familie prospiciret / welches in Zure pro Causa maximè favorable passirte ; Über dis wäre auch nicht einmahl in dem Westphälischen Friedens-Schlus hoc loco der Klöster gedacht / sondern nur der Canonicanten, auch nicht die Secularisation des Fürstenthums per modum imperativum, sondern per modum facultatis erwehnet / dahero der Hochseel. Herr Stifter um so vielmehr / darüber zu disponiren / Fug gehabt / als er primus Acquirens gewesen / und / wieleicht zuerachten / daß æqui-

valent nicht sonder grosse Kosten und Mühe erhalten / wie dann auch unter der generalen im Frieden-Schlusserwehnten Secularisation des Fürstenthums so wenig dieses Kloster könnte mit verstanden werden / als es sonst ungereimter Weise NB. auff alle darin befindliche Pfarr- und Kirchen-Güter auch hätte können und müssen extendiret werden / also / daß man auff keinerley Arth und Weise absehen könnte / warum Hochgedachter Herr Herzog Adolph Friderich I. nicht solte befugt gewesen seyn / daß jenige zuthun / welches nullo Jure prohibiret / und warum Se. Hochfürstl. Durchl. der Herr Herzog zu Schwerin / tanquam ejus Successor in Feudo & Alladio, nicht verbunden / factum hocce permisum , imo pium & laudabile , zu prästiren.

Quoad III. wäre es kein solcher Unterscheid / der zur Haupt-Sache was thäte / daß beede vorige Princessinen nahmentlich in dem Testamento enthalten / und diese hingegen gar nicht / zumahlen ja der Hochseelige Testator an eben selbigem Tage/wie er das Testamentum errichtet / auch den oft allegirten Versicherungs-Brief fertiget / und sich darin deutlich und untwidersprechlich declariret / daß Er dis Kloster-Beneficium nicht allein seinen Töchtern / sondern auch dem übrigen von ihm descendirenden Weiblichen Geschlecht zu gute verordnet/ dahero ja wohl nothwendig / weil hier keine contraria vorhanden / eins aus dem andern interpretiret werden müste / da es ohne dem bekandten Rechtens/ ~~di~~ Ultimæ voluntates eher zu extendiren / als zu restringiren / und durch andere des Testatoris Schriften expliciret werden könnten ; Genug/ daß in dem Testamento ausdrücklich
ver-

versehen / eben so wohl / als in dem Versicherungs-Brief
 daß das Kloster in seinem Stande conserviret werden sol-
 te / wann gleich auch die Töchter nicht dazu gelangten;
 Ob nun die implorirende Princesse Ihr daran habendes
 Successions-Recht aus dem Testamente , oder einem andern
 gleichgültigen Documento probirte / könnte ja wohl gleich
 viel thun / indem es doch lediglich auf den Willen und
 Meinung des Hochsel. Herrn Stifters ankäme / wel-
 cher aber ganz klahr und deutlich aus dem Versicherungs-
 Brief quoad ulteriores Descendentes , daß solche sub no-
 mine Filiarum in Testamento expressè mentionatarum mit
 begriffen und gemeinet sein solten / abzunehmen / gestal-
 ten dann in dieser Absicht die vorige Princesse Sophia
 Agnes auch bereits mit und nebst dem Testamento sich
 hauptsächlich auf diesen Versicherungs-Brief fundiret /
 die Raison aber und Ursach / warum der Hochsel. Testa-
 tor in Testamento nur allein seiner Töchter erwehnet / wä-
 re leicht zufinden / wann man betrachtete / daß das Te-
 stamentum nur dispositio inter liberos gewesen / worin Er
 um soviel weniger seiner ferneren Descendenten quoad hunc
 passum zu erwehnen nöthig gehabt / als Er sub eodem da-
 to & die in dem offtgedachten Versicherungs-Brief die-
 ser halb expressè disponiret ; Die Objection von der Ali-
 mentation anlangend / so ergeben die producire Docu-
 menta , daß dieses klösterliche Beneficium nicht als ein
 surrogatum der ordentlichen gebührenden Alimenten , son-
 dern nur ad meliorem sustentationem familie gestiftet /
 also wäre auch keine Folge/ welcher Princesse man nicht
 die Alimenta schuldig / derselben käme auch dieses
 Beneficium nicht zu / inmassen dieses klahr dem Inn-
 halt

halt des offterwehnten Versicherungs Briefes entgegen
 als in welchem es allen von Herr Herzog Adolph Friederich I. posterirenden Fürstl. Princessen vermach / weil
 nun diese Princesse ohnstreitig von hochgedachten Herrn
 Fundatoren herstammte / gestalten Er derselben Elter-
 Vater wäre / also wüste man nicht / daß der Hamburgische
 Vergleich allhier hindern sollte / so da bloß die Thei-
 lung der Güstrauschen Lande anginge / und auf keiner-
 len Art und Weise dem Hochfürstlichen Strelischen
 Hause seine Abkunft von der Hochfürstlichen Schwei-
 rinschen Linie , und davon dependirende Jura domus inter-
 vertiret könnte / sonst ja auf gleiche Weise das Hoch-
 Fürstliche Schwerinsche Hauss / so das meiste von denen
 Güstrauschen Landen bekommen / auch dadurch pristina
 Jura Domus & Lineæ Schwerinensis müste verlohren haben /
 und ob zwar der Hochseel. Stifter dieses Beneficium in
 seinem Testamento seinen Fräulein Töchtern mit zu ih-
 rem Unterhalt vermachet / so verständet sich dennoch sol-
 ches nicht de Alimentis ne cessariis , indem Er Ihnen nach
 Innhalt des Testamenti ihre ordentliche Aliment-Gelder
 à part verordnet / welche dann auch / wann sie das Klo-
 ster bekommen / nicht weg fallen / oder verringert
 werden dorffsen / wie nothwendig geschehen müssen /
 wann das Kloster ein Surrogatum der ordentlichen
 Alimenten gewesen / sondern sie hätten solche ohne
 dis behalten / wie dann noch die lebt verstorbenen
 Abbatissin Maria Elisabeth ihre ordentlich Aliment-
 Gelder mit und nebst dem Genuss des Klosters Rühn
 von dem Fürstl. Schwerinschen Hause bis an ihr
 Ende gehoben / da nun der Hochseel. Stifter eben die
 jenige

jenige Absichten bey der ganzen Weiblichen Familie ;
als bey denen Töchtern gehabt / nemlich daß sie so viel
besser und Fürstlicher leben / oder auch etwas noch er-
spahren könnten / so wäre die Sache auch so wohl bey
der ganzen weiblichen Fürstlichen Posterität *Causa ali-*
mentaria & favorabilis , als bey denen Töchtern / müste
also auch darin gleiches Recht obtiniren. Im übrigen/
dass vorige Princesseinnen unter andern mit ex Capite
ejectionis geflaget / könnte wohl seyn / dieselbe aber
würden keine Mandata ausgewürcket haben / wann sie
nicht durch vorhin allegirte Documenta titulum & jus
possessionis sufficienter probaret hätten / und wäre es
zu dem gar keine Folge / dass wegen Ermangelung ein
oder andern accidentalen Umstandes 2. sonst in essen-
tialibus übereinkommende Sachen solten ganz different,
und diverso jure tractaret werden müssen / bevorab / da
es nicht an der Princesse gelegen / die Possession, welche
ihr rechtmäßig gebühret / zuergreissen / sondern an
Herrn Beklagten / dass er wieder Recht und Billigkeit
den Besitz vorenthalten / und Sie aufz geziemendes an-
melden nicht dazu kommen lassen wollen / folglich der-
selbe aus seinem wiederrechtlichen Verfahren ohnmög-
lich einiges Rechts sich zuerfreuen haben könnte / zudem
wäre auch in hoc præsenti Casu ebenmässig die Turbation
klahr und offenbahr / dann ob zwar nicht die Person
der Princesse ejiciret wäre / so wäre es dannoch nicht
allein eine wiederrechtliche Entzessung des Klosters aus
seinem alten und expressè von dem Herrn Grossvater
confirmirten Stande / sondern auch eine unzulässige
deposseidirung der Fürstl. Weiblichen Posterität / in-
sonderheit

sonderheit der implorirenden Princesse / aus ihrem Jure
 quæsito dieses klösterlichen beneficii / welches Ihr Hoch-
 seel. Herr Vorfahr derselben nicht nur vermacht / son-
 dern auch seiner ältesten Princesse Tochter als primæ
 Acquirenti nomine omnium successorum tradidet / und als-
 so würcklich in die Possession gesetzet / gestalten dann
 bekandten und klahren Rechtens / daß / wann ein oder
 ander von denenjenigen / welche ex literis investituræ Jus
 succedendi hätten / von ihrem Jure quæsito verstoßen
 würde / derselbe per Remedia possessoria mainteniret
 werden könnte / warum es dann in diesem Casu solte
 anders seyn / da die implorirende Princesse / eben wie
 die Töchter / ex Pro-Avitâ Constitutione & ex iisdem In-
 strumentis zu diesem Kloster berechtiget / und wann ja
 ein oder ander Umstand dieses jezigen Casus von vor-
 gen differirte / so wäre es doch nicht in essentialibus,
 sondern nur accidentalibus , welche aber darum nicht
 Causam principalem alterirten / wie solches auch zu er-
 sehen bey denen vorigen beeden Princesinnen / da die
 beede Casus auch nicht in allen und jeden Umständen so
 accurat conform gewesen / indem die erste ihr Recht mit
 auff der von denen conventionalen geschehenen Wahl /
 und erfolgten würcklichen Introduction , auch der be-
 reits so lange gehabten Possession fundidet / hingegen die
 andere dergleichen gar nicht zu allegiren gehabt / son-
 dern sich nur auff die väterliche Disposition und Con-
 stitution beruffen / nichts destoweniger wäre so wohl in
 diesem als jenem casu Mandatum S. c. erkannt.

Quoad IV. hätte das Hochfürstl. Regentheil gut
 provociren auf das Original dieses Versicherungs-
 Briefes

Briefes/ da Er wohl wüste / daß man solchen unmöglich
 haben könnte / weilen die regierende Herren Herzoge
 zu Mecklenburg Schwerin ja allezeit / so oft die Regen-
 tin des Klosters gestorben / solches nebst denen Brieff-
 schafften zu sich genommen / es müste aber nunmehr
 die vidimirte Copia eben denselben Glauben / als das
 Original selbsten / haben / und zwar daher (1) weil/
 testantibus Actis , in Sachen der ersten Princesse So-
 phia Agnes/ nicht allein dieses Documentum sub Num. 4.
 hauptsächlich mit produciret / und cum Mandato deum
 Gegentheil communiciret / sondern auch post Repro-
 ductionem à Procuratore vigore Protocolli d. causæ re-
 cognosciret / und postea in Actis desselben existenz nie-
 mahlen negiret / oder die Recognitio revociret / wohl
 aber dessen Innhalt als dem vermeinen nach beschwer-
 lich und wiederrechtlich impugniret worden. (2) Weil
 dieser Versicherungs = Brief nebst denen übrigen da-
 mahls producirten Documenten , facta à Procuratore
 recognitione , & nullâ subsecutâ contradictione vel revo-
 catione , damahlen vor dergestalt gültig judiciret
 worden / daß sine injunctâ productione Originalium die
 Mandata S. C. und verschiedene Paritoria erkannnt wor-
 den / also müssen sie auch in judicando anjezo nicht we-
 niger attendiret werden. (3) Dass nicht allein dieses
 Kloster bisher nach dem Fuss dieses Documenti seine
 Verfassung gehabt / sondern auch dasselbe pro normâ
 & fundamento Jurium restituendorum gesetzet und agno-
 sciret worden / als der lebt verstorbene Hochsel. Herr
 Herzog Friederich Wilhelmi vermöge ergangener Käys.
 Mandatorum der Hochsel. Abbatissin Princesse Maria

C

Elisa.

Elisabeth dieses Kloster wieder einräumen müssen / und auff Interposition des Niedersächsischen Cränses des-
falls einen Vergleich errichtet / nach der Beylag sub
Num. 7. mithin Fürstl. Schwerinischer Seiten man ja
wohl nothwendig diesen Versicherungs-Brief kennen
müste; Ja es hätte (4.) das Fürstl. Schwerinische
Haus bey ihrer gedruckten und divulgirten Facti Specie
in Sachen der Hochsel. Abbatissin Maria Elisabeth
die Instruction , wie die Abgesandte diese Princesse So-
phie Agnes dem Kloster vorstellen / und selbigem seine
Conservation verkündigen sollen / welche sich ausdrück-
lich auff den oft allegirten Versicherungs-Brief fund-
diret / sub lit. B. behgeleget / weil nun die Instruction und
der Versicherungs-Brief von einem dato wären / und
eines sich auff das andere bezöge / so müste auch ja wohl
nothwendig eins beym andern seyn / und wäre wohl
unmöglich zu glauben / daß / wann gleich ungestan-
denen falls sich die Originalia dorten nicht finden / daß
nicht von solchen solenniter ausgefertigten Sachen in
der Fürstlichen Registratur beglaubte Concepten sollten
vorhanden seyn ; Daz sonst dieser Versicherungs-
Brief nur bloß auff des Herrn Stifters Fräulein
Dochter zu restringiren seyn sollte / ließe wieder dessen
Kahren Innhalt / und hiesse nicht anders / als deur
Sensui offenbahre Gewalt anthun / inmassen die Wor-
te : Daz NB. jedesmahl eine Fräulein des Fürstlichen
Hauses Mecklenburg zur Regentin solle genommen
werden / viel zu general , als daß sie solten specialiter
auff die Dochter appliciret werden können / und wann
dieses des Hochsel. Herrn Stifters Meinung gewesen/
hätte

hätte Er ja nur blosß seiner damahlen lebenden Fräulein Tochter cum expressa restrictione gedencken dörffen/ allein hierin wären ja alle Casus prævidiret / qui ultra filias progrediten/ als e. g. wann etwan sichs begäbe / daß einmahl kein Fürstlich Fräulein des Hauses Mecklenburg verhanden ; so mögten zwar die Conventualen Personam intermedium ex gremio suo erwehlen / wann aber diese wieder abgienge / und alsdann ein Fürstl. Fräulein im Hause vorhanden / hinniederum dieselbe und keine andere erwelet werden solte / zugeschweigen / daß auch dieses offenbahr und unstreitig aus dem Donations-Brief wegen Hermanshagen / und Exemption von der Landes-Contribution, unter denen vorhin allegirten Beylagen sub Num. 5. & 6. zuersehen.

Quoad V. hätte man sich wegen Gültig- oder Ungültigkeit des Herrn Herzogs Adolph Friederich I. als Stifters dieses Beneficii , Testaments gar nicht einzulassen / inmassen dieses bereits bey der vorigen Prinzesse Abbatissin Maria Elisabeth per mandatum de non contraveniendo Testamento Avito S. C. in hoc passu ausgemacht/ auch über dem der jeho implorirenden Prinzesse halber man sich zugleich und hauptsächlich auf dem specialiter dem Kloster ausgestellten Versicherungs Brief fundirte / sonst leicht zuerweisen wäre / wie es ohne dis keine Folge / das Testamentum ist nicht confirmirt / Ergo wär es ungültig / quia Confirmatio non dat esse rei, oder die Interessenten haben sich in in und andern Punct anders verglichen / Ergo das ganze Testament nach allen seinen Innhalt unkräftig / so daß auch die Verordnungen ad pias causas weg fallen ; genug / daß gedachtes

gedachtes Testamentum in seinen formalibus richtig gewesen / und niemahlen pro nullo declararet / wohl aber wegen der Alimenten beym Kaiserl. Reichs-Hoff-Rath darauff erkant worden wäre.

Quoad VI. wäre die vorgeschühte Renunciatio der implorirenden Princesse Herrn Grossvaters Adolph Friederichs II. auff das väterliche Testament planè ab hoc præsenti casu aliena , inmassen solche nicht allein ratione Personæ pro Renunciatione Tertii zuhalten / weil ein Vater seinen Descendenten dasjenige / worauf Sie bereits à Majoribus Jus quæsitum haben / nicht vergeben könnte / sondern auch ratione Objecti ganz divers, gestallten desselben Renunciation nichts anders als die ihm in Testamento vermachte Aliment - und Appennagen-Gelder betroffen / folglich anjeho nicht de Causa ad Causam planè diversam extendiret werden könnte / zugeschweigen / daß vorerweschter maassen Hochgedachter Princesse Ihr Recht in specie auch in dem Versicherungs-Brieff radicaret wäre.

Endlich quoad VII. könnte auch die von der Princesse Minderjährigkeit hergenommene Objection nicht bestehen / inmassen bekannten Rechtens / quod Impubertas in acquirendis commodis de Jure sibi competentibus nicht obstirte / und wäre ein mercklicher Unterscheid inter Officia , quæ ex liberâ electione dependirten , & ea , quæ ex Constitutione Majorum , tanquam Beneficia familiae , competenten / weil in ersteren zwar persona habilis erforderet würde / in denen andern aber gehörte das Beneficium der Persohn / welcher es ex providentiâ Majorum Zukäme / und wann solche / das damit combinirte Amt zuverwal-

zuberwachten / etwann annoch unvermögend / würde die Administration so lange jemand anders aufgetragen werden / und solches in præsenti Casu ohne einziges Bedenken um so vielmehr also statt finden könnte / da des Herrn Stifters Intention klar / daß Er nicht so wohl auf die Administration des Klosters als beneficirung Nutzen und Splendor der Familie geschen / gestalten Er seiner ältesten Princesse Tochter Freyheit gelassen / ob Sie auf dem Kloster-Hoff oder zu Bülow wohnen wolte ; Ingleichen könnte auch der implorirenden Princesse Herrn Vaters Durchl. dieses derselben competirendes Beneficium nomine ipsius so viel sicherer annehmen / als hiebey nichts verfängliches vorhanden / sondern das Heyrathen / das wieder verlassen / im Kloster oder anderwärthig zu wohnen / ausdrücklich von dem Hochsel. Herrn Stifter frey gelassen worden.

Nachdem nun diese Sache beim Kaiserl. und Reichs-Cammer-Gericht zu Wetzlar durch Urtheil und Recht dahin entschieden / daß zwar das Mandatum sine clausula zu cassiren / jedoch aber / daß das Kloster in seinem Stande / und denen Conventualinnen eine ungehinderte Wahl einer Regentin Weyland Hrn. Herzogs Adolph Friderich I. zu Mecklenburg verordnung gemäß gelassen werden solte / nach Inhalt der Anlage sub Num. 8. So haben Sr. Hochfürstl. Durchl. Num. 8. zu Mecklenburg Strelitz so fort hierauf 2 Notarios an die Conventualinnen des Klosters abgeschickt / und denselben nebst Communication des Urtels in einem Schreiben vorgestellet / wie Sie von dem Rechte Der/

Princesse Tochter Maria Sophia zu diesen Kloster
Rhüen vorhin bereits genugsam informirt wären/we-
len nun nach Inhalt jüngst publicirten Urthels es noch
auf ihrer Wahl ankäme / also wolte man vernethmen/
ob sie nunehro nicht dazu schreiten und diese so lange
schon hingestandene Sache zur Endschafft bringen wol-
ten / worauf dieselbe in einem abgelaßnen unterthä-
nigsten Antwort-Schreiben / so wol als gegen denen
Notarien mündlich declariret / wie sie sich über mehr be-
sagte Urthel herzlich erfreueten / daß dem Kloster seine
uhralte Gerechtigkeit darin beh behalten worden / und
hättten sie nach collegialischer Versammlung und Erwegung
der Sachen einhellig beschlossen/ daß sie niemand lieber/
als die Durchlauchtigste Princesse Maria Sophia zu
ihrer Regentin haben wolten / wünschten nichts mehr
als baldige Gelegenheit/Sie selbst als ihre Regentin zu

Num. 9. gratuliren / laut der Aulage sub Num. 9. Nach solcher
erhaltenen Declaration haben Sr. Hochfürstl. Durchl.
zu Mecklenburg-Strelitz in 2 unterschiedenen Schreiben
Dero Herrn Betters zu Schwerin Hochfürstl. Durchl.
freundlich ersuchet / weiln die Conventualinnen sich nu-
mehr lediglich mit Ihrer Wahl für Dero Princesse
Tochter declariret / so mögten Dieselbe es Ihr doch auch
nun ferner nicht vorenthalten / sondern dem jüngst pub-
licirten Wehlarschen Urthel gemäß das Kloster abtre-
ten. Es haben aber Dieselbe es nicht einmahl einer
Antwort gewürdiget / sondern vielmehr dieses Kloster
aufs neue mit Milice besezen / und die Conventionalinen
so genau einsperren lassen / daß Sie mit niemanden am
wenigsten aber nach Strelitz correspondiren dürfsten.
Woneschst

Wonechst die beyden Ministri Schöpfer und Schaper
 nach gemeldeten Kloster gekommen und die Conven-
 tualinnen dergestalt geänztiget / daß Sie revociren
 müssen / nach der Anlage sub Num. 10. Ben so gestal- Num. 10.
 ten Sachen nun hat man Hochfürstl. Strelitzscher Set-
 ten nicht die allergeringste Nachricht haben können/ was
 immittelst mit denen Conventualinnen passiret / weil/wie
 obgedacht/es denenselben ausdrücklich inhibiret worden/
 sich mit keinen von Strelitz abzugeben / bis die Hoch-
 fürstl. Suerische Miliee dieses Kloster vonselbst ver-
 lassen / und man also wieder freye Hand bekommen
 von denen Conventualinnen Nachricht einzuziehen: Wes-
 halber Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Mecklenburg Strelitz
 jemanden Dero Nähten dahin geschicket und die
 Conventualinnen befragen lassen / ob Sie nicht Ihrer
 gegebenen Declaration gemäß Dero Princesse Tochter
 Maria Sophia annoch zu Ihrer Regentin haben und
 die Sache einmahl zur völligen Endschafft bringen
 wolten/da Sie sämtlich dann also fort mit vielen Freu-
 den contestiret / daß Sie mit Willen niemalen von ihrer
 ausgestelleten Declaration abgehen würden / und zu der
 geschehenen Revocation aus nichts als Angst und Furcht
 geschritten wären/weil die beyden vorgedachten ministri
 Ihnen die Sache gar zu gefährl. vorgestellet hätten /
 Sie wolten es also nochmahlen in collegialischer Ver-
 samlung überlegen / und so dann sich weiter erklären :
 Nachdem sie nun hierauf einen Tag zur Zusammen-
 kunft angesehet / haben dieselbe in Gegenwart 2, dazu
 requirirten Notarien die Durchl. Mecklenbl. Strelitzsche
 Princesse Maria Sophia nochmahlen mit einhelligen
 Stimmen

Stimmen zur Regentin des Klosters erwehlet / nach der
 Num. 11. Anlage sub Num. 11. auch derselben einen ordentlichen Vo-
 Num. 12. cation-Brief darüber zugefertiget / laut anlage sub Num. 12.
 Weilen nun solchergestalt Hochermeldte Princesse Mar-
 ria Sophia nicht alleine ex proavita constitutione als
 eine unstreitig von der Hoch Fürstl. Schwerinschen
 Linie und dem Hochsel. Herrn Stifter posterirende
 Princesse zu diesem Beneficio berechtiget / allermassen
 mit keinem Jota in dem fundations-Brieff versehen / daß
 es nothwendig eine Princesse von der älteren Linie seyn
 sollte / sondern nur en general, daß eine von des Herrn
 Fundatoris Fürstl. Hause erwehlet würde / gestalt dann
 auch diese Princesse Ihr Befugnis ans Kloster ausge-
 führet und bereits von denen Conventualinnen zur Re-
 gentin declariret worden / ehe einmahl an die jetzige zu
 Schwerin gebohrne junge Princesse gedacht und dieselbe
 gebohren gewesen / sondern auch jüngst publicirte Weh-
 larsche Urtel durch die Wahl erfüllet / und hiedurch dero
 Recht vollkommen bestättiget worden / so hat diesel-
 be auch nach Anleitung der Rechte nicht anders gekonut/
 als die Possession von diesem Kloster und Regentin-Stel-
 le zu ergreissen um so vielmehr als im oft gedachten
 erwähnten Wehlarischen Urtel die Secularisirung dersel-
 ben Sr. Hoch Fürstl. Durchl. dem Herrn Herzoge
 von Schwerin völlig aberkant und dagegen das Capitu-
 lum solches mit grössten Freuden und Vergnügen Ih-
 rer rechtmäßigen auch erwehlten Regentin tradiret / also
 daß diese Possession-Nehmung ganz quietè und ohne al-
 Num. 13. le Contradiction geschehen / nach der Anlage sub Num. 13.

Weiz

Weilen denn nun alles/was Hochfürstl.
Strelizscher Seiten hierunter vorgenommen/
in allen Stücken denen altväterlichen Ver-
ordnungen/denen Kaiserl. Mandatis und Ur-
theln/nicht minder denen allgemeinen Rech-
ten und Reichs-Sakungen gemäß / also ist
man persuadiret / daß Sr. Hochfürstl. Durchl.
zu Schwerin sich dieses nicht werde entgegen
seyn lassen : Allenfalls aber ist man doch
dieserwegen von der ganzen honesten ver-
nünftigen Welt nicht anders als vollen-
kommener Approbation versichert.

TANTUM.

D

Ber-

Benlagen :

Num. 1.

Extractus Testamenti Domini Ducis Adolphi Friederici I. de Dato 31. Octobr. 1654.

Minse von voriger Unserer erster Ehe noch übrige Tochter Fräulein Sophia Agnes betreffend ic ic soll Ihr über vorige 600. Rthl. zu Ihrem Unterhalt bis Sie verheyrathet / das Kloster Amt Rühn ic ic eingethan werden / und Ihr frey stehen / ob Sie alsdann außm Kloster Hoff wohnen / oder zu Ihrem Bruder in Bützow sich begeben wolle ic. Gestaltsahm auch der Bruder / dem nach Unserm Seel. Absterben das Fürstenthum Räzeburg zu fallen wird / Ihr auch jährlich / jedoch nicht eher als Ihm der Probstey / oder Decaney Hofheim gefallen / 500. Rthl. so fort aber diese beyde Höfe dem Fürstenthum Schwerin incorporiret werden 1000. Rthl. Zeit Ihres Fräulein Standes ohnfehlbarlich reichen soll.

Wann Sie sich aber nach Gottes Willen verheyrathen würde, soll das Kloster Amt Rühn vor als nach ein Kloster bleiben / und von demselben Unserm Sohne / dem das Fürstenthum Schwerin zukomt / genaue Aussicht gehalten werden / daß darin alles ehrbahrlich / züchtig und löblich daher gehen möge ic. Solte auch einiges von Unsern Fräulein anderer Ehe nach Fräulein Sophie Agnes Abstand Belieben haben / desselben Vortheils sich zu bedienen / soll selbiges auch dazu gelassen werden. ic ic.

Num. 2.

Extractus des Versicherung-Briefs Herrn Herzog Adolph Friederich I. de dato den 31. Octobr 1654.
wegen des Klosters Rühn.

Bon

R On Gottes Gnaden Adolph friderich/Her.
hog zu Mecklenburg / Uerkunden und bekennen hiemit file
Uns / Unsern Erben und Nachkommen / Herzogen zu Mecklenburg/
und Fuersten zu Schwerin : Nachdem durch den in Anno 1648 zu
Osnabrück und Münster auffgerichteten Frieden / Schluss unter
andern das Stift Schwerin als ein weltliches Fuerstenthum zum
æquivalent Uns cediret und abgetreten worden / und zwar das
Kloster Ruhn in solchem Stift mit belegen / auch unter des Bischofs
Inspection vor Altersgewesen jedoch aber mit desselben Camerln-
traden nichts gemeines gehabt / daß wir demnächst es nach dem
Frieden / Schluss dabej bewenden lassen / und solches in seinem vo-
rigen Stande allerdings lassen wollen / jedoch / daß an statt
der von alters her bestellten Domina jedesmahl ein
Fräulein von Unserm furstlichen Hause / da eini-
ges vorhanden / zur Regentin genommen und
bestattiget werden soll. Und Wir dann hierin damit
das Kloster nicht länger also ohne Haupt hinstehen möge / Rich-
tigkeit treffen wollen ; So haben wir die Hochgebohrne Fuerstin/
Fräulein Sophia Agnes / Herzogin zu Mecklenburg / Unser freund-
lich geliebte Tochter / nach Ableben der letzten Domina Cathari-
na Molhahnen zu einer Regentin in dem Kloster Ruhn hiemit ver-
ordnet / und ordentlicher weise denen Conventualinnen , welche
auch ihre Wahl mit dahin gerichtet gehabt / firstellen lassen x. ic.

Würde nun Unsere vielgeliebte Fräulein Tochter
Liebd. das Kloster bey ihrem Leben quittiren / o-
der auch nach den Willen Gottes mit Todt ab-
gehen / so soll ein ander Fräulein Unsers furstl.
Hauses von denen Conventualen erwehlet werden/
es wäre dann / daß keines im furstl. Hause vorhanden / oder
da ja einiges vorhanden / solches kein Belieben trüge / die vaciren-
de Stelle der Regentin anzunehmen / auff welchen Fall dann

D :

denen

denen Conventualen frey stehen soll jemand ihres Mittels zur Domina zu erwehlen / nach deren Tod aber / wo als- dann ein Fürstlich Fräulein von Unserm Hause vorhanden / und obberührte Regentin-Stelle anzunehmen belieben trüge / solche und keine ande- re erwehlet werden soll ic. ic.

Num. 3.

Extractus der Instruction der Fürstl. Abgeordne- ten / welche Fräulein Sophia Agnes dem Kloster fürstellen sollen.

Mit haben Sie zu Anfangs denen Conventualen und Kloster-Jungfrauen und Frauen in Unserm Nahmen anzudeu- ten / was gestalten Wir aus sonderlicher gnädiger Affection ge- gen das Kloster Rihm selbiges in altem Stande erhal- ten / und Ihn zum Haupt und Regentin Unsere vielgelieb- te Fräulein Tochter hifzen lassen wollen ic. ic. Gestalt wir dann zu dem Ende Unsern auff gewisse Maasse eingerich- teten Versicherungs-Brief Ihr Liebd. darüber ausstellen lassen / und sezen demnach zu den sämtlichen Conventualen dieses gnädige Vertrauen / das Sie diese hohe Gnade in unterthäniger Demuth erkennen werden ic. ic.

Num. 4.

Extractus Relat. Commissariorum / welche obiger Instruction gemäß die Princesse Sophia Agnes introduciret.

Mit verrichteter Sermonbegleiteten Wir Thro Fürstl. Gnaden wieder aus der Kirche nach dem neuen Saal über den

den Es. Saal bey der Kirchen / und wurden die Conventualen oder Kloster-Frauen und Jungfrauen / wie auch die Pastores zu Rihm und Baum-Garte mit herein gefodett. Wie nun die Proposition , als das protocollum Notarii besaget / abgeleget / haben die obgedachte Conventualen durch Ihre Seniorin Jungfer Molzahnin mit wenigen Worten antworten lassen / und sich bedanket. ic. ic.

Num. 5.

Extractus des Donation - Briefes übern Hoff Hermanshagen.

Also das hinführo und so lange ein Fürstl. Fräulein des Hauses Mecklenburg Regentin des Klosters Rihm seyn wird / solcher Hoff den Kloster incorporirt seyn und bleiben soll.

Num. 6.

Extractus des Exemption - Briefs des Klosters Rihm von der Landes - Contribution.

Wnd dieser Exemtions - Brief so lange gültig und kräftig seyn soll als Unser Fräulein Tochter Lbd. leben und dem Kloster als Regentin vorstehen / oder nach Ihr Lbd. ein ander Mecklenburgisch Fräulein succediren wird.

Num. 7.

Extractus des Vergleichs Herrn Herzog Friederich Wilhelm zu Mecklenburg / als Er auf Mediation des Nieder-Sächsischen Erbherzes der Prinzessin Maria Elisabeth das Kloster wieder einräumen müssen darin oft angezogener Versicherungs-Brief expresse agnosceret.

D ;

Über

Wer dis werden der Durchl. Princesse zu übergeben seyn alle
competirende jura &c. &c. Und Abnußungen nach Inn-
halt des Versicherungs-Brieffs.

Num. 8.

Sententia Wetzlariensis, publicata Veneris
den 15. Julii 1718.

In Sachen Herrn Adolph Friederich, Herzogen
zu Mecklenburg Strelitz Kl. wieder Herrn Carl Leopold,
Herzogen zu Mecklenbl. Schwerin / Bl. Mdti de Servando
ac adimplendo Dispositionem avitam nec quidquam in præ-
judicium ejus vel contra eam moliendo, sed concedendo &
tradendo Cœnobium Ruhne cum Pertinentiis S. C. Ist
alles vorbringen nach zu Recht erkant: daß der Sachen der-
mahligen Bewandniß nach das ausgangen Verkündt und re-
producirte Mdtum zu cassiren und aufzuheben sey / jedoch mit
der Erinnerung / daß dadurch denen Conventualen eine unbes-
hinderte Wahl einer Regentin der altväterlichen Verordnung
Weyl. Herzog Adolph Friederich zu Mecklenburg ge-
mäß / nicht benommen / sondern Inhalts derselben das Closter
in seinem Stande gelassen werden solle ; Als Wir besagtes
Mdt. solcher gestalt cassiren und aufheben / die Gerichts-Ko-
sten dieserwegen aufgelauffen aus bewegenden Ursachen com-
pensirend und vergleichend.

Num. 9.

Extract gethaner Declaration der Conventualinnen
zu Ruhne auf daß von Sr. Hochfürstl. Durchl. zu
Mecklenburg-Strelitz an Sie abgelassenes Schrei-
ben / de dato Ruhne den iten August, 1718.

Gestalt

Vestalt dann nach vorher beschreibener fleissigen
Überlegung Unser aller Verlangen und willens Meinung
einhellig dahin gehet / das Ew. Hochfürstl. Durchl. gnädigste
Prinzessin Tochter einzig und allein herzlich gerne zu unser Regentinn
hätten / auch dieselbe dazu in unser aller Herzen wol-
bedächtlich bereits erkliset und erwehlet / wünschende / das die-
ses unser sehnliches Verlangen doch baldigst zur erwünschten
Vollkommenheit gedenyen / und Eurer Hochfürstl. Durchl.
Prinzessin Tochter als unsere Regentin zu gratuliren / sich
baldigst Gelegenheit ereugen möge.

Num. 10.

Extractus Instrumenti Notar: über Abhörung der
Conventualinnen zu Ruhne/wegen geschehener Revocation.

Ad Inter. 9 num. Wahr also daß diese Revocation nicht
freywillig geschehen:

Rsp. Sie hätten es freylich aus Angst gethan / und wären
bey der Sachen fast halb todt gewesen / sonst Sie
die Revocation nicht gethan hätten.

Ad Inter. 10 num. Sondern wahr / daß Sie nach ihrem
Gewissen / und rechter Herzens Meinung nach nie-
mand lieber als die von ihnen erwählte Prinzessin
Maria Sophia zu Strelitz haben wolten:

Rsp. Ihr Wille wäre noch beständig also/ Gott und Ih-
ro Kaiserl. Majest. würden ihnen hierunter beystehen.

Num. II.

Extractus Instr. Not. über die anderweitige Wahl
de dato Ruhne den sten April. 1719.

Diesem nächst wandte sich das Fräulein von Rott-
lieben auf abermahliges Begehrten der ältesten Conventu-
alinn Fräulein Catharin Marien von Bohlen zu denen über-
gen

gen Fräuleinen Conventualinnen / und trug denenselben file :
 Was gestalt Ihnen allerseits bekannt wäre / daß der heutige Tag
 angelehet / um ihre Regentinn Wahl einmahl zum Stande zu
 bringen / damit das Kloster nicht länger ohne Haupt wäre /
 und gar über Haussen fiele ; Indem nach der Zeit / da keine
 Regentinn gewesen / alles so baufällig geworden / daß es ohne
 Reparation nicht lange würde stehen können ; Und da Ihnen
 nicht weniger erinnerlich / daß Sie wegen voriger Wahl der
 Durchl. Mecklenbl. Strelizischen Princesse ein gar vieles er-
 dulden müssen / und dann aniso auch eine junge Princesse in
 dem Hochfürstl. Schwerinischen Hause gebohren ; So möch-
 ten Sie allesamt die Sache im Nahmen Gottes wol überle-
 gen / und eine jegliche Ihre Stimme und Meinung öffentlich
 aniso ad Protocolum dergestalt abgeben / wie Sie es für
 Gott und Ihren Gewissen / auch zum besten des Klosters ver-
 antworten könnten. Nachgeschehener sothanen Anrede kam es
 zum Votiren / und ward von der jüngsten Fräul. Conventualinn
 der Anfang gemacht / mitfolig Ihre Stimmen solchermassen
 ad Protocolum gegeben.

Fräulein Isabea Dorothea von Bühlauen : Sie könnte nach
 Ihrem Gewissen nicht anders thun / als der Princesse Maria
 Sophia zu Streliz / wie vormahls / Ihr Votum zur Regen-
 tinn-Stelle geben.

Fräulein Juliane von Plüsschauen : Sie stimmte der Fräulein
 von Bühlauen Voto allerdings bey / und erwehlte Princesse
 Maria Sophia zu Streliz zu Ihrer Regentinn.

Fräulein Catharina Sophia von Lepeln : Sie wäre damit einig /
 daß die Princesin Maria Sophia zu Streliz ihre Regentin
 würde.

Fräulein Anna Scholastica von Rohrlieben : Sie conformir-
 te sich obigen Votis / und erwehlte die Princesin Maria So-
 phia zu Streliz zu ihrer Regentinn:

Fräulein Catharina Maria von Bothen : Ihr Votum gienge
 auf

auff die Princesse Maria Sophia zu Strelitz / daß diese Ihre Regentinn seyn sollte.

Worauff nebst dem Fräulein von Rohtlieben wir Notarii uns so fort zu der Fräulein Catharina Dorothea von Bothen in Ihr Logiment begaben / und ward derselben die Ursach unserer Ankunft vermeldet / mit Begehrten / zu der am heutigen Tage beliebten Wahl einer Regentinn dieses Klosters nach ihrem Ge wissen Ihr Votum beizutragen. Welche zwar kurz und mit wenig Worten / aber dennoch deutlich erklärte : Das Sie die Prinzessin Maria Sophia zu Strelitz für Ihres Klosters Regentinn erwählte / und darin denen übrigen Conventualinnen beypflichtete.

Num. 12.

Copia der Vocation der Durchlauchtigsten Prinzessin Marien Sophien zu Mecklenbl. Strelitz zu der Regentinn Stelle des Klosters Rühne de dato Rühne den 5. Aprilis Anno 1719.

Durchlauchtigste Fürstinn / Gnädigste Prinzessin /

Nachdem der zwischen denen beyden Durchl. staen Fürsten und Herren / Herrn Carl Leopold , und Herrn Adolph Friederichen / Gevettern / Herzogen zu Mecklenb. Fürsten zu Wenden / Schwerin und Ruhburg / auch Grafen zu Schwerin / der Lande Rostock und Star-gard Herren / beym Käyserlichen Cammer Gerichte zu Wehlar wegen dieses Klosters Rühne geführte Proces durch Urtheil und Recht dahin entschieden worden / daß das Kloster in seinem Stande / und denen Conventualinnen eine unbehinderte Wahl einer Regentinn / des weyland Herrn Herzogs Adolph Friederichs zu Mecklenbl. Altväterlicher Verordnung gemäß / solle

E

solle gelassen werden ; Und dann hochgedachte Sr. Hochfürstl.
 Durchl. Herr Herzog Adolph Friederich zu Mecklenb. Strelitz / als Dero Herr Vater / an Uns mittelst Communicirung
 vorgemeldten Wechterschen Urtheils gnädigst gelangen lassen /
 ob wir nunmehr dem zu Folge / und nach Innhalt der Fürstl.
 obangezogenen Altväterlichen Verordnung / nicht die Wahl ei-
 ner Regentinn vornehmen wolten ? So haben wir kein Beden-
 ken getragen / Ew. Hochfürstl. Durchl. schon damahlen / als
 der Zeit einzige Hochfürstliche Princesse der Fürstl. Schwei-
 zischen Linie , collegialiter mit vielen Freuden / und einhelligen
 Stimmen zu Unserer rechtmäßigen Regentinn zuverwehlen / auch
 solches an dero selben Herrn Vaters Hochfürstl. Durchl. schrift-
 lich in Unterthänigkeit sub dato Rühne den 1. Augusti 1718. zu
 declariren / würden auch nicht ermangelt haben / die Sache zu
 Ihrem völligen Schluss und Stande zubringen / wann nicht bes-
 tandter massen von Sr. Hochfürstl. Durchl. Herrn Herzog
 Carl Leopold zu Schwerin es uns inhibiret / und Uns die frey-
 gelassene unbehinderte Wahl de facto gehemmet worden. Als
 wir aber bey jēzigen Auffenthalt der Creyß. Tronppen im Lande
 Uns nicht mehr behindert sehen ; haben wir nochmahlen in dem
 Mahnen Ottos die Sache reißlich überleget / und Eur Hoch-
 fürstl. Durchl. in collegialischer Versammlung / in Gegenwart
 zweener dazu requirirten Notarien ordentlich und öffentlich mit
 einhelligen Stimmen erwehlet / und wollen darauff Dieselbe /
 als Unsere rechtmäßig-erwehlte Regentinn / wie es dem herkom-
 men und Rechten nach am gültigsten und bündigsten geschehen
 mag / declariret / und vociret haben / mit unterthänigster Bitte /
 die Regentinn-Stelle in Gnaden anzunehmen / und Uns mit ehi-
 sten durch Dero hohe Gegenwart und würckliche Bekleidung
 derselben zuverfreuen. Die Ew. Hochfürstl. Durchl. Wir der

Göttlichen

Göttlichen Protection, Uns aber Dero beharrlichen Gnade
empfehlen und stets verharren:

Ew. Hoch Fürstl. Durchl.

Catharina Maria von Bohten.

Catharina Dorothea von Bohten.

Anna Scholastica von Rohtlieben.

Catharina Sophia von Lepeln.

Elisabeth Juliana von Plüschauen.

Elsabe Dorothea von Bühlauen.

Rühne den sten Aprilis

Anno 1719.

(L.S.)(L.S.)(L.S.)(L.S.)(L.S.)(L.S.)

Num. 13.

Extractus Instr. Not. über geruhiger Possession-
Nehmung des Klosters Rühne de dato Rühne
den ziten Aprilis 1719.

v. v.

Mit Endes unterschriebene geschworne offenbahre
Käyserliche Notarii, Johann David Schulz und Erich
Paul Behrens uns nach dem Kloster Rühne erhoben/
alwo am bemeldten Tage / und zu gleicher Zeit / Abends zwis-
schen 5 und 6 Uhr / die Durchlauchtigste Fürstinn und Frau /
Dorothea Sophia, vermahlte Herzogin zu Mecklenburg ic. ic.
nebst

E 2

nebst dero Durchlauchtigsten Prinzenhinn Tochter Maria Sophia,
 Princesse zu Mecklenburg ic. ic. in Begleitung des Hoch Fürstl.
 Mecklenbl. Strelitzschen Herrn Geheimen Raths und Hoff.
 Marchals Adam Friederich von Jasmund / und Herrn Hoff.
 Raths / Hermann Scheeven / als zu diesem Actui der Durch.
 lauchtigsten Prinzenhinn wegen dero Minder Jährigkeit absonder.
 lich zugeordneten und verordneten Commissarien / gleichfalls an.
 langeten / und so wohl die Schlagbdume und Thore des Klo.
 ster-Hofes / als auch die Haupt Thüren des daselbst befindlichen
 Regentinn-Hauses völlig offen gesunden / und ohne jemands Wie.
 dersprechen allesamt darin abtraten / und sich in den grossen Saal
 begaben. Hierauß wurde von dem Herrn Hoff-Marchal von
 Jasmund der dortige Brauer Frantz Pierstorff nach dem bishie.
 ro daselbst gewesenen Hoch Fürstlichen Schwerinischen Admi.
 nistrator der Revenuen des Kloster-Amts Rihne Hauptmann
 Böttcher gesandt / um die Schlüssel zu den übrigen Zimmern
 des Fürstl. Regentinn-Hauses abzufordern / welche Ihm dann
 auch von gedachten Hauptmann Böttchers Ehe-Frauen / da der
 Hauptmann Böttcher selbst nicht zu Hause gewesen / gutwillig
 verabsolget / und von gedachtem Brauer damit die Zimmer / so
 verschlossen gewesen / geöffnet worden. So bald nun die
 Conventualinnen des Klosters Rihne diese Ankunft erfahren /
 haben sich dieselbe geziemend melden lassen / und nachdem Sie
 gnädigst admittiret / und allesamt so viel in diesem Kloster ver.
 handen ausser die Fräulein Catharina Maria von Vohten / wel.
 che Blindheit und Alters halber in Persohn sich nicht listiren kön.
 nen / die Fräulein Catharina Dorothea von Vohten / Anna Scho.
 lastica von Vohtlieben / Catharina Sophia von Lepeln / Elisabeth
 Juliana von Plischauen und Elsahe Dorothea von Bülausen /
 erschienen / haben Sie die Durchl. Herzoginn / insonderheit
 aber Ihre erwehlte und vocirte Regentinn Princesse Maria So.
 phia Hoch Fürstl. Durchl. mit vielen Vergnügen und Freu.
 den Bezeugungen beneventiret / darauff Ihnen / denen Con.
 ventualinnen

ventualinnen / in Gegenwart hochgedachter beyderseits Herrschaften und Commissarien , von dem Herrn Geheimen Rath und Hoff-Marchall von Gaßmünd proponiret worden : Wie denselben erinnerlich was gestalt die gegenwärtige Durchl. Princesse Maria Sophia , Prinzenkinn zu Mecklenburg ic. von Ihnen durch eine einmütthige und freywillige Wahl / wie solche in dem vom Käyserl. Cammer - Gericht zu Wezlar neulich publicirten Urtheil denen Conventionalinnen frey gelassen worden / zur Regentinn des Klosters Rühne erwehlet / und darüber dero selben die ordentliche Vocation unterthänigst zugesandt worden / welcher dann zu folge hochgedachte Princesse Maria Sophia alhier angelanget / um Ihnen für die gegen Ihr gehabte gute Intention geziemend nicht nur zu danken / sondern auch die Ihr rechtmäßig aufgetragene Regentinn - Stelle des Klosters samt allen denjenigen was davon dependiret / würcklich anzutreten und in Besitz zunehmen / in der gnädigsten Zuversicht / daß sie sämtliche Conventionalinnen auch bey der unterthänigsten unterm eten Aprilis 1719 der Durchl. Prinzenkinn ertheilten Vocation beharren und Dieselbe nunmehro für Ihre rechtmäßige Regentinn des Klosters Rühne annehmen und halten würden ; Dagegen hochgedachte Prinzenkinn gnädigst versicherten / daß Sie nicht allein denen Conventionalinnen mit beständiger Huld und Gnade beygethan verbleiben / sondern auch alles mögliche beytragen würden / was zum besseren Etablissement des Klosters / und Ihrer allerseits Vergnügen immer gereichen könnte.

Die Fräulein und Conventionalinn Ca:harina von Bohten / dankte in Vollmacht und im Nahmen ihrer sämtlichen gegenwärtigen Mit-Conventionalinnen ganz demühtigst / daß die Durchlauchtigste Princesse Sich nunmehro in hoher Person alhier gnädigst einfinden / die Possession der Regentinn-Stelle würcklich ergreissen / und solchergestalt Ihrem allerseitigen sehnlichen Verlangen die längst gewünschte Erfüllung

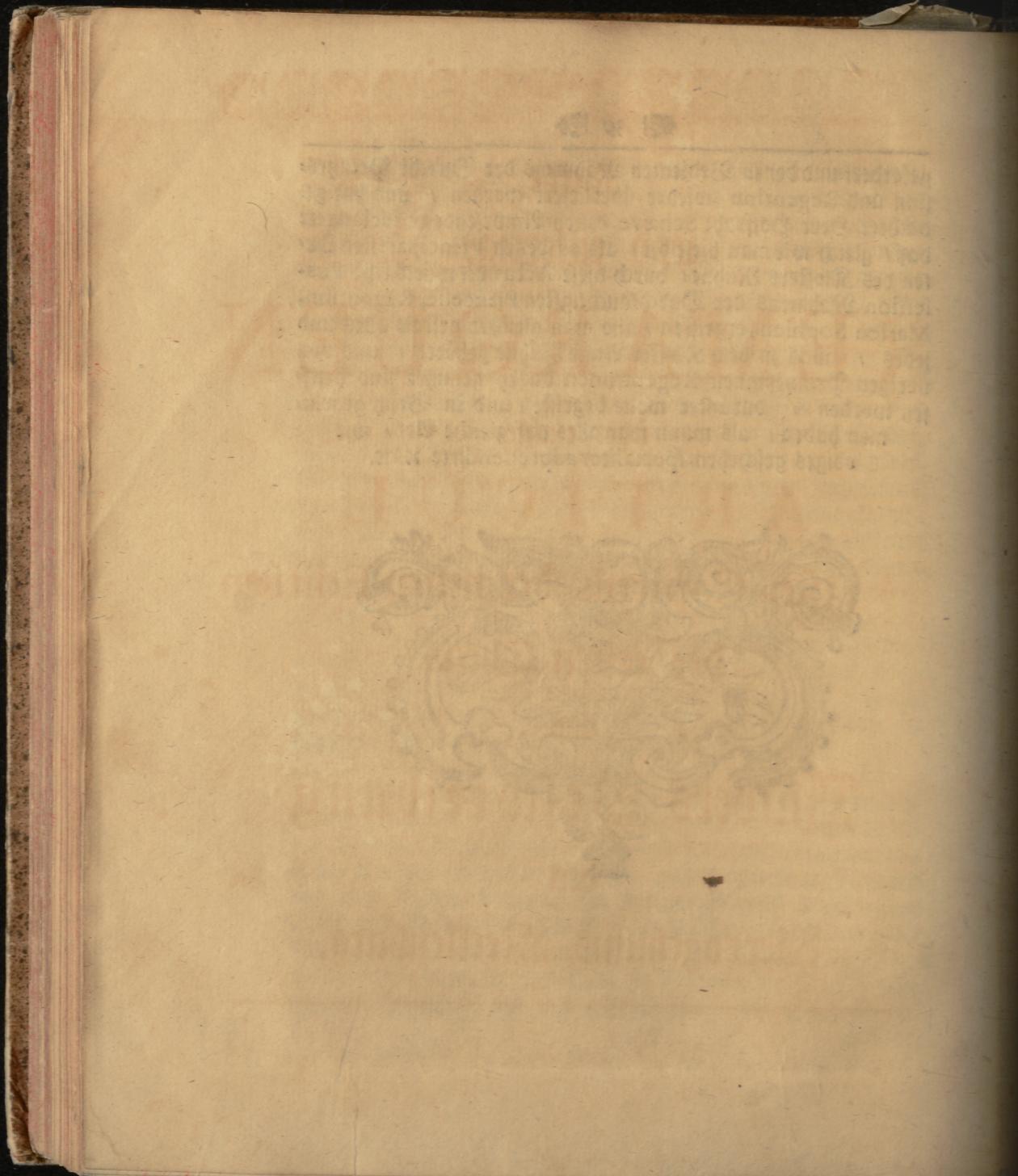
lung geben wollen ; Wünschte daneben alles ersinnliche Hoch-
ergehen / und daß Dieselbe / als ihre rechtmäßige Regentinn,
lange glücklich regieren mögten ; Sie wolten von Dersel-
ben alle Gnade demilftigst hoffen / und Ihr alles dasjenige /
was einer Regentinn des Klosters Nühne eignet und gebüh-
ret / Nahmens des Capituli freywillig übergeben haben. Der
Herr geheime Raht und Hoff Marchall von Gosmünd acceptir-
te in Nahmen hochbemeldter Durchl. Princessinn und Regentinn
die Derselben von denen Conventualinnen mit freudigen
Muht und willigen Herzen übergebene Possession , und wie-
derholte die vor angeführte Versicherung aller Hochfürstlichen
Gnade und Vorsorge / alles gerne bey zutragen / was zu des
Klosters und derer Conventualinnen Aufnahme ersprißlich
seyn könne. Welchemnach dann auch die Durchlauchtigste
Princess zu der nunmehr angetretenen Regentinn-Stelle
von allen übrigen Anwesenden die glück Wünschungs , Com-
pliments selber angenommen und Sich bedanket.

Ubrigens wurde des Abends auff verlangen Uns/No-
tarien , von des Hauptmann Bottchers Schreiber die Schlüss-
sel zum Thor überliefert / und von Uns beyden Notariis das
Thor nebst denen Thüren am Fiftl. Regentinn - Hause im
Nahmen der Durchl. Regentinn verschlossen.

Am 22ten solbigen Monahts sind in Gegenwart des
Herrn Commissarii, Hr. Hofraht Schäven , und verschiede-
ner Anwesenden Nühnischen Domestiquen und Unterthanen /
in der Durchlauchtigsten Princess und Regentinn Nahmen
von Uns beyden Notariis die vorigen Abends verschlossene
Thor und Thüren des Kellers / der Küche / des Brau- und
Bacck-Hauses / auch ferner auff dem Bau-Hofe das Bau-
Haus / und dann die Zoll-Bude im Nahmen der Durchlauch-
tigsten Regentinn auf und zugeschlossen / die Schlüssel ab-
gesodert

gesordert und denen Bedienten Nahmens der Durchl. Prinzen,
sinn und Regentinn wieder überliefert worden / und hat ge:
dachter Herr Hoffraht Schæve denen Anwesenden declariret:
daß / gleich wie man hieselbst / als an denen Principalessem Or:
ten des Klosters Rühne / durch diese Actus die würckliche Pos:
session Nahmens der Durchlauchtigsten Princesse, Regentinn,
Marien Sophien, ergriffen / also man gleicher gestalt alles und
jedes / was zu dem Kloster Almte Rühne gehöret / und von
vorigen Prinzeninnen Regentinnen daby genuzet und beses:
sen worden / darunter wolte begriffen und in Besitz genom:
men haben / als wann man alles auf gleiche Art / wie
obiges geschehen / specialiter adprehendirte. &c. &c.







Universitäts
Bibliothek
Rostock

[http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn862384192/phys_0045](http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862384192/phys_0045)

DFG



43 (7) 50

erten Last/ sich finden sollte/ daß dem für anderen regulairen exactioribus beschwertem Gute / von Lande/ ex regula societatis etwas proportionabiliter, viel erlittenen gut gethan werden müste / oder liegenden Parthenen/ denen Rechten und ihrem gemäß/ die billigmäßige Indemnisation erfolgen auch künftig demjenigen/ pro rata concurrentie, nems damni wieder zu gute kommen solle / der g des Schadens vorhin nicht völlig erhalten

sonsten / Siebendes / bey diesen Krieges-
Pensionario durch Marodiers, und ohne Ordre
den Parthenen/ von dem Seinigen/ an
alien, Kleidungen/ und andern Mobilien,
abgenommen worden/ solchen Schaden träget
enthümer / billig allein.

aber / Achtens/ von des Guts - Herrn
eh und Sachen/ dem Pensionario solcher-
kommen wird / desfalls ist der Pensionarius nicht
vern solches gehet dem Inventario ab; es wäre
n solches Vieh und Sachen estimatio venditionis
in dubio bey denen Guts-Verpachtun-
cht præsumiret wird) übergeben worden
auf diesen Fall träget der Pensionarius , als
er / auch diesen Schaden allein.

ibrigen etwann vorkommenden/ und in diesem
nicht determinirten Fälle halber / beziehen Wir
mangeführte Pensions- Verordnungen / welche /
t in jedermans Händen seyn / allen zu behufft-
ger